

1979	Ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 1979	Nr. 76
Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 79	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975</b> ..... 754-3	2305
19. 12. 79	<b>Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle</b> ..... neu: 300-16; 300-2, 302-2	2306
21. 12. 79	<b>Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1980 (Haushaltsgesetz 1980)</b> ..... 63-16, 621-1	2308
21. 12. 79	<b>Siebzehntes Strafrechtsänderungsgesetz (17. StrÄndG)</b> ..... 450-2	2324
21. 12. 79	<b>Gesetz zur Änderung des Wehrstrafgesetzes</b> ..... 452-2	2326
12. 12. 79	Verordnung über Sondermaßnahmen für Sojabohnen ..... neu: 7847-11-4-32	2327
13. 12. 79	Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung, der Fleisch-Verordnung und der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung ..... 2125-40-17, 2125-4-29, 2125-4-39, 2125-4-13, 2125-4-28, 2125-40-9	2328
14. 12. 79	Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffskaufmann/zur Schiffskauffrau neu: 800-21-1-77; 800-21-1-38	2339
19. 12. 79	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgaben in den bundeseigenen Häfen im Geltungsbereich der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung ..... 9510-1-3-5	2345
20. 12. 79	Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung ..... 7400-1-1	2346
21. 12. 79	Verordnung zur Änderung der Zweiten und Dritten Verordnung über die Eichpflicht von Meßgeräten ..... 7141-6-8-2, 7141-6-8-3	2347
21. 12. 79	Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung ..... 611-2	2348
21. 12. 79	Vierte Verordnung zur Änderung der Essenzen-Verordnung ..... 2125-4-34	2349
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 52 und Nr. 53 .....		2350
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....		2351

## Erstes Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975

Vom 19. Dezember 1979

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Energiesicherungsgesetz 1975 vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

§ 18 Satz 2 wird gestrichen.

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1979

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Lambsdorff

## Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Vom 19. Dezember 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird wie folgt geändert:

§ 153 erhält folgende Fassung:

#### „§ 153

(1) Bei jedem Gericht und jeder Staatsanwaltschaft wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird.

(2) Mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann betraut werden, wer einen Vorbereitungsdienst von zwei Jahren abgeleistet und die Prüfung für den mittleren Justizdienst oder für den mittleren Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit bestanden hat. Sechs Monate des Vorbereitungsdienstes sollen auf einen Fachlehrgang entfallen.

(3) Mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann auch betraut werden,

1. wer die Rechtspflegerprüfung oder die Prüfung für den gehobenen Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit bestanden hat,
2. wer nach den Vorschriften über den Laufbahnwechsel die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes erhalten hat,
3. wer als anderer Bewerber (§ 4 Abs. 3 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts) nach den landesrechtlichen Vorschriften in die Laufbahn des mittleren Justizdienstes übernommen worden ist.

(4) Die näheren Vorschriften zur Ausführung der Absätze 1 bis 3 erlassen der Bund und die Länder für ihren Bereich. Sie können auch bestimmen, ob und inwieweit Zeiten einer dem Ausbildungsziel förderlichen sonstigen Ausbildung oder Tätigkeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden können.

(5) Der Bund und die Länder können ferner bestimmen, daß mit Aufgaben eines Urkundsbeamten der

Geschäftsstelle auch betraut werden kann, wer auf dem Sachgebiet, das ihm übertragen werden soll, einen Wissens- und Leistungsstand aufweist, der dem durch die Ausbildung nach Absatz 2 vermittelten Stand gleichwertig ist."

### Artikel 2

#### Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Ferner soll der Rechtspfleger aufnehmen:

1. sonstige Rechtsbehelfe, soweit sie gleichzeitig begründet werden;
2. Klagen und Klageerwiderungen;
3. andere Anträge und Erklärungen, die zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden können, soweit sie nach Schwierigkeit und Bedeutung den in den Nummern 1 und 2 genannten Geschäften vergleichbar sind."

2. In § 26 wird die Bezeichnung „§ 21 Nr. 1 und 2" durch die Bezeichnung „§ 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2" ersetzt.

3. Die Überschrift zum Fünften Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

„Dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte in anderen Bereichen".

4. § 29 erhält folgende Fassung:

#### „§ 29

Geschäfte im internationalen Rechtsverkehr

Die der Geschäftsstelle des Amtsgerichts gesetzlich zugewiesene Ausführung ausländischer Zustellungsanträge und die Entgegennahme eines Gesuches, mit dem ein Anspruch auf Gewährung von Unterhalt nach dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland in Verbindung mit dem Gesetz vom 26. Februar 1959 (BGBl. II S. 149) geltend gemacht werden soll, werden dem Rechtspfleger übertragen."

5. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

Vorbehalt für die Freie  
und Hansestadt Hamburg

In der Freien und Hansestadt Hamburg gilt § 24 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß der Rechtspfleger die dort bezeichneten Anträge und Erklärungen nur dann aufnehmen soll, wenn dies wegen des Zusammenhangs mit einem von ihm wahrzunehmenden Geschäft, wegen rechtlicher Schwierigkeiten oder aus sonstigen Gründen geboten ist.“

**Artikel 3**

**Übergangsvorschrift**

(1) Beamte bei den ordentlichen Gerichten und bei den Gerichten für Arbeitssachen, welche die Voraussetzungen des § 153 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes nicht erfüllen, können mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betraut werden, wenn sie auf Grund der bisher geltenden Vorschriften

1. vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung für den mittleren Justizdienst oder für den mittleren Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit bestanden haben oder nicht nur zeitweilig als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tätig gewesen sind oder
2. binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung für den mittleren Justizdienst oder für den mittleren Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit bestehen.

(2) § 153 GVG ist nicht anzuwenden im Bereich der Verwaltungsgerichte, der Finanzgerichte und der Sozialgerichte.

**Artikel 4**

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 5**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt  
und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1979

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

**Gesetz  
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1980  
(Haushaltsgesetz 1980)**

**Vom 21. Dezember 1979**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1980 wird in Einnahme und Ausgabe auf 214 480 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1980 Kredite bis zur Höhe von 24 227 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1980 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt. Auf die Ermächtigung nach Satz 1 sind 2 000 000 000 Deutsche Mark der im Haushalt 1979 ausgenutzten Kreditermächtigung anzurechnen.

(3) Auf den Kreditrahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund der Ermächtigung des § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft aufgenommen sind. Die Programme nach § 6 Abs. 2 des vorbezeichneten Gesetzes sind bis Ende 1980 abzuwickeln.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von fünf vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Darauf sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit)

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben;

2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben;
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung von Ausgaben bei Titeln der Gruppen 443 und 453;
4. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 425 und 426 zur Verstärkung der Ausgaben bei Titeln der Gruppe 532 für die Berufsausbildungsabgabe nach § 3 Abs. 1 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658), geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3108).

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

(3) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln — einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen — zu:

1. Titel 427 01
  - aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen —
2. Titel 511 01 und 518 02
  - aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte —
3. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)
  - aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen —
4. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01)
  - aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger —
5. Titel 517 01
  - aus Erstattungen Dritter —

(4) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz vom 8. August 1978 (BGBl. I S. 1228) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software.

(6) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr

als zwanzig vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit die Deckungsfähigkeit nach Satz 1 nicht ausreicht, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

#### § 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.“

#### § 6

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 500 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

#### § 7

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

#### § 8

Abweichend von § 35 der Bundeshaushaltsordnung sind zuviel gezahlte Personalausgaben in jedem Fall von der Ausgabe abzusetzen. Das gleiche gilt für die Umsatzsteuer-Kürzungsbeträge nach § 2

des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1), geändert durch das Gesetz vom 20. April 1979 (BGBl. I S. 477).

### § 9

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —,
- b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit,
- b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —;
4. zum Zwecke der Umschuldung durch den Bund gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. — Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können —;
5. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft —.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 150 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt 17 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

### § 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 4 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

### § 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 750 000 000 Deutsche Mark zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien zu übernehmen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt.

### § 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 49 800 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
- b) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
- c) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,
- d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien,
- e) für Finanzierung im Bereich der Wohnungswirtschaft, an denen ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht;
4. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen — § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001) —;
5. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten be-

reinigten Fassung, geändert durch Artikel 75 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341);

6. zur Förderung der Fischwirtschaft;
7. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnehmter deutscher Auslandsvermögen;
8. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 16. Februar 1979 (BGBl. I S. 181);
9. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, insbesondere aus Anlaß
  - a) des Betriebs von Atomanlagen sowie der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen für friedliche Zwecke,
  - b) des Bezugs solcher Stoffe,
 soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
10. im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kernbrennstoffen, die die Europäische Atomgemeinschaft auf Grund bilateraler Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika für Benutzer in der Bundesrepublik bezieht, wenn die Europäische Atomgemeinschaft nach dem Beschluß des Rates vom 5./7. März 1962 die Beschaffung der Kernbrennstoffe hiervon abhängig macht. — Die vertragliche Verpflichtung der Benutzer auf Freistellung des Bundes bleibt unberührt —;
11. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkapitalisierungsgesetz — KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413) aufnimmt;
12. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. November 1977 (BGBl. I S. 2273), aufzunehmen;
13. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
14. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Aus-

land entsandt oder vermittelt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Einfuhr von Umzugsgut;

15. im Falle eines unvorhergesehenen, unabwendbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

#### § 13

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank und des Wiedereingliederungsfonds des Europarates Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) bis zur Höhe von 13 700 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

#### § 14

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 13 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

#### § 15

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 13, 16 und 17 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen angerechnet, die in den §§ 9 bis 13, 16 und 17 des Haushaltsgesetzes 1979 enthalten sind. In den Fällen der §§ 9 bis 13 und 17 erfolgt die Anrechnung nur, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 13 und 17 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 13 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

#### § 16

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Kredite, die die Europäische Wirt-

schaftsgemeinschaft auf Grund der Verordnungen (EWG) Nr. 397/75 und 398/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. EG Nr. L 46 S. 1 und 3) gewährt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 1 321 200 000 US-Dollar einschließlich der Zinsen zu übernehmen. Die Haftung des Bundes aus der Gewährleistung darf 44,04 vom Hundert der jeweils fälligen Tilgungs- und Zinsverpflichtungen nicht übersteigen.

(2) Werden Gewährleistungen für Kredite in anderen Währungen als dem US-Dollar übernommen, so sind sie zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden an der Frankfurter Devisenbörse zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den in Absatz 1 festgesetzten Höchstbetrag anzurechnen.

#### § 17

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, nach Maßgabe des Übereinkommens vom 9. April 1975 über einen Finanziellen Beistandsfonds der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite einschließlich Zinsen und anderer Kosten bis zur Höhe von 2 500 000 000 Sonderziehungsrechte zu übernehmen.

#### § 18

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung „Weltbank“, der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), an der Wiederauffüllung des internationalen Fonds für Landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD), an der Aufstockung des Grundkapitals und des Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank und am Sonderfonds sowie mit Teilbeträgen am Grundkapital der Interamerikanischen Entwicklungsbank durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

#### § 19

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959), zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

#### § 20

Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 8 und 12 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen

sind, nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“.

#### § 21

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten im Einzelplan der abgebenden Dienstbehörde eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde Planstellen für Beamte ausbringen, deren Verwendung demnächst im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beabsichtigt ist, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet. Für den Fall, daß Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die in Zukunft bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind, können auf die gleiche Weise Planstellen ausgebracht werden.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter gemäß § 79 a Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder ein Richter gemäß § 48 a Abs. 1 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen m.b.H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(6) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 5 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

#### § 22

(1) Eine Planstelle darf auch mit zwei als Halbtagskräfte teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden.

(2) Zwei Planstellen dürfen auch mit drei teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden; die Gesamtarbeitszeit dieser drei Beamten oder

Richter darf die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von zwei vollbeschäftigten Beamten oder Richtern nicht übersteigen.

(3) Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

#### § 23

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

#### § 24

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland und Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763) zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind, von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

#### § 25

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

#### § 26

Die durch § 21 des Haushaltsgesetzes 1973 vom 6. Juli 1973 (BGBl. I S. 733) bis 1981 aufgeschobene Zahlung des Bundeszuschusses an die Rentenversicherung wird in Höhe eines Teilbetrages von 1 250 000 000 Deutsche Mark vorzeitig im Haushaltsjahr 1980, spätestens am 1. Juli in Höhe von 525 000 000 Deutsche Mark an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und in Höhe von 725 000 000 Deutsche Mark an den Träger der Rentenversicherung der Angestellten geleistet.

#### § 27

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur

Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Einundzwanzigsten Renten Anpassungsgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) findet insoweit keine Anwendung.

#### § 28

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676), und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), geändert durch Artikel 7 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676), für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

#### § 29

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673) findet keine Anwendung.

#### § 30

(1) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, im Haushaltsjahr 1980 neben der Ablieferung nach § 21 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1765), eine Sonderablieferung in Höhe von 1 500 000 000 Deutsche Mark an den Bund zu leisten. Bei der Sonderablieferung ist § 21 Abs. 4 des Postverwaltungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1980 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.

#### § 31

Die §§ 4 und 5, § 6 Satz 1, §§ 7 bis 25 und 27 bis 29 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

## § 32

Im § 324 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 1979 vom 6. November 1979 (BGBl. I S. 1781), wird die Zahl „1979“ durch die Zahl „1980“ ersetzt.

## § 33

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 34

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1979

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Matthöfer

# **Gesamtplan des Bundeshaushaltsplans 1980**

**Teil I: Haushaltsübersicht**  
mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

**Teil II: Finanzierungsübersicht**

**Teil III: Kreditfinanzierungsplan**

## Gesamtplan

## Einnahmen

## Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1980 1 000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	—
02	Deutscher Bundestag .....	—
03	Bundesrat .....	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt .....	—
05	Auswärtiges Amt .....	—
06	Bundesminister des Innern .....	—
07	Bundesminister der Justiz .....	—
08	Bundesminister der Finanzen .....	—
09	Bundesminister für Wirtschaft .....	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .....	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung .....	—
12	Bundesminister für Verkehr .....	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen .....	—
14	Bundesminister der Verteidigung .....	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit .....	—
19	Bundesverfassungsgericht .....	—
20	Bundesrechnungshof .....	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit .....	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau .....	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen .....	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie .....	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft .....	—
32	Bundesschuld .....	—
33	Versorgung .....	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte ...	—
36	Zivile Verteidigung .....	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung .....	178 480 000 <sup>1)</sup>
<b>Summe Haushalt 1980</b> .....		178 480 000
Summe Haushalt 1979 .....		164 450 000
gegenüber 1979 mehr (+) weniger (—) .....		+ 14 030 000

## Teil I: Haushaltsübersicht

## Einnahmen

## Gesamtplan

Einnahmen					
Verwaltungs- einnahmen 1980 1 000 DM	Übrige Einnahmen 1980 1 000 DM	Summe Einnahmen		gegenüber 1979 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	Epl.
		1980 1 000 DM	1979 1 000 DM		
4	5	6	7	8	9
32	—	32	36	— 4	01
952	292	1 244	1 244	—	02
31	—	31	25	+ 6	03
2 641	1	2 642	2 288	+ 354	04
29 682	1 420	31 102	23 842	+ 7 260	05
17 707	28 336	46 043	27 594	+ 18 449	06
208 191	3 395	211 586	196 463	+ 15 123	07
593 167	80 913	674 080	547 876	+ 126 204	08
81 092	54 737	135 829	112 551	+ 23 278	09
167 713	142 183	309 896	284 045	+ 25 851	10
6 617	852 837	859 454	687 594	+ 171 860	11
601 920	209 098	811 018	736 901	+ 74 117	12
4 022 800	—	4 022 800	3 510 000	+ 512 800	13
429 745	111 967	541 712	502 554	+ 39 158	14
31 745	14 553	46 298	31 628	+ 14 670	15
90	—	90	80	+ 10	19
36	—	36	27	+ 9	20
30 694	694 639	725 333	706 424	+ 18 909	23
6 292	741 071	747 363	704 554	+ 42 809	25
1 033	—	1 033	830	+ 203	27
15 403	41 500	56 903	45 357	+ 11 546	30
7 030	47 963	54 993	43 783	+ 11 210	31
750 004	24 333 720	25 083 724	29 057 724	— 3 974 000	32
1 670	94 330	96 000	80 460	+ 15 540	33
68 600	142 600	211 200	161 110	+ 50 090	35
8 503	12 314	20 817	50 507	— 29 690	36
4 703	1 304 038	179 788 741	165 774 103	+ 14 014 638	60
7 088 093 <sup>1)</sup>	28 911 907	214 480 000	203 289 600	+ 11 190 400	
6 217 813	32 621 787				
+ 870 280	— 3 709 880				

1) Darin Steuereinnahmen in Höhe von 178,0 Mrd. DM.

2) Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 24 227 Millionen DM) = 11 773 Millionen DM.

## Gesamtplan

## Ausgaben

## Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1980	1980	1980	1980
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	7 648	4 734	—	—
02	Deutscher Bundestag .....	222 213	55 971	—	—
03	Bundesrat .....	5 803	3 041	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt .....	71 241	255 689	—	—
05	Auswärtiges Amt .....	506 708	115 621	—	—
06	Bundesminister des Innern .....	1 244 180	455 960	—	—
07	Bundesminister der Justiz .....	233 005	79 526	—	—
08	Bundesminister der Finanzen .....	1 524 957	522 400	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft .....	270 951	136 547	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .....	224 757	99 754	—	57
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung .....	388 615	63 527	—	8 800
12	Bundesminister für Verkehr .....	978 147	1 281 050	—	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen .....	168	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung ....	17 025 422	4 424 042	15 324 904	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit .....	103 113	64 330	—	—
19	Bundesverfassungsgericht .....	9 058	1 600	—	—
20	Bundesrechnungshof .....	30 970	3 271	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit .....	28 950	17 170	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau .....	58 588	60 335	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen .....	28 286	10 528	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie .....	47 278	24 641	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft .....	20 551	5 482	—	—
32	Bundesschuld .....	11 267	260 249	—	13 506 907
33	Versorgung .....	7 166 782	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte .....	416 837	283 375	—	—
36	Zivile Verteidigung .....	106 743	213 895	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung .....	1 002 500	124 449	—	—
	<b>Summe Haushalt 1980 .....</b>	<b>31 734 738</b>	<b>8 567 187</b>	<b>15 324 904</b>	<b>13 515 764</b>
	Summe Haushalt 1979 .....	30 225 203	8 077 879	14 837 990	11 273 582
	gegenüber 1979 mehr (+) weniger (-) .....	+ 1 509 535	+ 489 308	+ 486 914	+ 2 242 182

## Teil I: Haushaltsübersicht

## Ausgaben

## Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben			Epl.
			1980	1979	gegenüber 1979 mehr (+) weniger (-)	
			1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
1 270	1 041	—	14 693	14 330	+ 363	01
48 271	15 815	—	342 270	310 073	+ 32 197	02
129	133	—	9 106	8 861	+ 245	03
56 798	14 094	—	397 822	383 353	+ 14 469	04
1 130 744	80 575	—	1 833 648	1 664 023	+ 169 625	05
1 167 485	782 007	—	3 649 632	3 414 428	+ 235 204	06
12 977	6 380	—	331 888	324 494	+ 7 394	07
481 318	477 160	—	3 005 835	3 439 583	— 433 748	08
3 100 499	2 240 502	— 70 000	5 678 499	5 112 633	+ 565 866	09
4 549 456	1 719 780	1 174	6 594 978	6 393 214	+ 201 764	10
46 392 721	1 388 600	—	48 242 263	44 781 951	+ 3 460 312	11
10 509 453	13 125 522	—	25 894 172	26 347 591	— 453 419	12
—	16 300	—	16 468	4 963	+ 11 505	13
1 309 466	377 754	—	38 461 588	36 663 605	+ 1 797 983	14
18 675 162	89 340	—	18 931 945	18 290 592	+ 641 353	15
—	1 280	—	11 938	10 780	+ 1 158	19
10	118	—	34 369	33 182	+ 1 187	20
802 793	4 382 759	—	5 231 672	4 937 916	+ 293 756	23
1 762 362	2 501 155	—	4 382 440	4 273 556	+ 108 884	25
312 227	130 003	—	481 044	467 538	+ 13 506	27
3 975 669	2 074 604	— 121 174	6 001 018	5 568 187	+ 432 831	30
2 438 945	1 659 272	—	4 124 250	4 151 253	— 27 003	31
1 447 977	800 150	—	16 026 550	13 387 882	+ 2 638 668	32
1 939 420	—	—	9 106 202	8 719 374	+ 386 828	33
187 353	361 805	—	1 249 370	1 131 653	+ 117 717	35
80 206	339 104	—	739 948	730 661	+ 9 287	36
14 306 563	574 880	— 2 322 000	13 686 392	12 723 924	+ 962 468	60
114 689 274	33 160 133	— 2 512 000	214 480 000	203 289 600	+ 11 190 400	
106 976 840	34 085 657	— 2 187 551				
+ 7 712 434	— 925 524	— 324 449				

## Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan  
und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1980 1 000 DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden					Für künftige Haushalts- jahre 1 000 DM
			1981 1 000 DM	1982 1 000 DM	1983 1 000 DM	1984 1 000 DM	Folgejahre 1 000 DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	100	100	—	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag .....	10 043	2 903	—	—	—	—	7 140
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt .....	20 787	18 759	582	482	482	482	—
05	Auswärtiges Amt .....	627 779	235 270	224 448	151 468	593	—	16 000
06	Bundesminister des Innern .	755 585	406 631	208 394	108 090	1 410	160	30 900
07	Bundesminister der Justiz ..	3 853	2 164	1 546	143	—	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	666 166	400 012	195 041	61 270	1 270	8 573	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	2 514 707	800 232	575 425	299 650	28 100	51 300	760 000
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 147 513	481 023	275 590	170 900	75 700	144 300	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung .....	363 725	248 825	26 685	6 505	925	785	80 000
12	Bundesminister für Verkehr .	5 107 940	3 091 355	1 481 210	490 375	45 000	—	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen ....	10 000	6 000	4 000	—	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung .....	13 047 375	4 638 440	3 307 921	2 738 914	1 665 700	696 400	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ..	175 704	106 339	55 105	13 905	55	—	300
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	8 316 750	460 600	435 300	328 800	220 050	379 900	6 492 100
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau .....	3 911 610	579 070	686 534	630 178	494 708	1 521 120	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen ....	78 462	50 362	23 100	5 000	—	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie .....	5 180 070	1 669 292	1 529 570	1 150 180	463 528	367 500	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft .....	430 298	198 568	119 200	78 910	33 610	10	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte .....	28 300	22 800	5 500	—	—	—	—
36	Zivile Verteidigung .....	319 199	218 224	58 860	38 105	5	5	4 000
60	Allgemeine Finanzverwaltung .....	523 950	119 550	50 550	50 550	50 550	252 750	—
	Summe ....	43 239 916	13 756 519	9 264 561	6 323 425	3 081 686	3 423 285	7 390 440

## Gesamtplan: Teil II

### Finanzierungsübersicht

	Betrag für 1980	Betrag für 1979
	— 1 000 DM —	
<b>Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>		
<b>1. Ausgaben</b> .....	214 480 000	203 289 600
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
<b>2. Einnahmen</b> .....	189 773 000	174 466 600
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
<b>3. Finanzierungssaldo</b> .....	— 24 707 000	— 28 823 000
<b>Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>		
<b>4. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt</b>		
4.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt .....	(49 295 929)	(50 968 383)
4.101 zu allgemeinen Zwecken .....	49 295 929	50 968 383
4.102 zu besonderen Zwecken .....	—	—
4.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt .....	25 068 929	22 595 383
4.3. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge ...	—	—
4.4. Ausgaben für Marktpflege .....	—	—
Saldo .....	— 24 227 000	— 28 373 000
<b>5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen</b> .....	—	—
<b>6. Rücklagenbewegung</b>		
6.1. Entnahmen aus Rücklagen .....	—	—
6.2. Zuführungen an Rücklagen .....	—	—
<b>7. Münzeinnahmen</b> .....	— 480 000	— 450 000
<b>8. Finanzierungssaldo</b> .....	— 24 707 000	— 28 823 000

## Gesamtplan: Teil III

### Kreditfinanzierungsplan

	Betrag für 1980	Betrag für 1979
	— 1 000 DM —	
<b>1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt</b>		
davon voraussichtlich		
1.1. langfristig .....	(37 495 929)	(38 039 383)
1.101 zu allgemeinen Zwecken .....	37 495 929	38 039 383
1.102 zu besonderen Zwecken .....	—	—
1.2. kürzerfristig .....	11 800 000	12 929 000
<b>Summe 1</b>	49 295 929	50 968 383
<b>2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</b>		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren .....	(11 418 699)	(6 826 595)
2.101 Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung .....	—	—
2.102 Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämien-schatzanweisungen) .....	3 946 662	836 667
2.103 Bundesschatzbriefe .....	2 500 000	500 000
2.104 Schuldbuchkredite .....	—	—
2.105 Schuldscheindarlehen .....	4 603 105	4 900 000
2.106 Kassenobligationen .....	—	150 000
2.107 Bundesobligationen .....	—	—
2.108 Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz .....	8 010	7 731
2.109 Ablösungsschuld .....	58 000	59 000
2.110 Altsparerentschädigung .....	—	—
2.112 Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen) .....	217 935	306 000
2.113 Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz) .....	16 514	1 062
2.114 Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten .....	—	—
2.115 Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen ..	68 473	66 135

	Betrag für 1980	Betrag für 1979
	— 1 000 DM —	
2.2. Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren .....	(13 650 230)	(15 768 788)
2.201 Kassensobligationen .....	4 723 580	4 763 025
2.202 Unverzinsliche Schatzanweisungen .....	3 427 650	3 505 300
2.203 Finanzierungsschätze des Bundes .....	880 000	881 263
2.204 Schuldscheindarlehen .....	4 619 000	6 619 200
2.3. Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge .....	—	—
2.4. Marktpflege .....	—	—
Summe 2	25 068 929	22 595 383
3. Saldo aus 1. und 2. (im Haushaltsplan veranschlagte Netto-neuverschuldung am Kreditmarkt) .....	24 227 000	28 373 000
4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften — einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushalts- plan veranschlagt) .....	—	—
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften — einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushalts- plan veranschlagt) .....	—	—

## Siebzehntes Strafrechtsänderungsgesetz (17. StrÄndG)

Vom 21. Dezember 1979

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. In § 97 b Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 353 c Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 353 b Abs. 2“ ersetzt.

2. § 353 b erhält folgende Fassung:

#### „§ 353 b

Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
  - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,
  - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
2. von der obersten Bundesbehörde
  - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,

b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist,

3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2."

3. § 353 c wird aufgehoben.

4. In § 358 wird die Verweisung „§§ 348, 352 bis 353 b, 354, 355“ durch die Verweisung „§§ 348, 352 bis 353 b Abs. 1, §§ 354, 355“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1979

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

---

## Gesetz zur Änderung des Wehrstrafgesetzes

Vom 21. Dezember 1979

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Wehrstrafgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wegen Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, 5, §§ 204, 205 des Strafgesetzbuches), wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 b Abs. 1 des Strafgesetzbuches) und wegen Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses (§ 354 Abs. 4 des Strafgesetzbuches) sind nach Maßgabe des § 48 auch frühere Soldaten strafbar, soweit ihnen diese Geheimnisse wäh-

rend des Wehrdienstes anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden sind.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „(§ 353 b)“ durch die Verweisung „(§ 353 b Abs. 1)“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über Gefangenenbefreiung (§ 120 Abs. 2), Bestechlichkeit (§§ 332, 335), Falschbeurkundung im Amt (§ 348) und Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 b Abs. 1) stehen auch Mannschaften den Amtsträgern und ihr Wehrdienst dem Amte gleich.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1979

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

**Verordnung  
über Sondermaßnahmen für Sojabohnen**

**Vom 12. Dezember 1979**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und der §§ 12 und 26 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Sondermaßnahmen für Sojabohnen.

§ 2

**Zuständige Stelle**

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt).

§ 3

**Meldungen und Beihilfegewährung**

(1) Für die Anbaumeldung und die Erntemeldung sind Muster zu verwenden, soweit solche vom Bundesamt im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden.

(2) Die Beihilfe wird durch Bescheid festgesetzt.

(3) Beihilfeforderungen sind unverzinslich.

§ 4

**Aufbewahrungspflicht**

Der Beihilfeempfänger hat die für die Gewährung der Beihilfe erforderlichen Unterlagen sieben Jahre

nach der Gewährung der Beihilfe aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht.

§ 5

**Beweislast, Rückforderung und Verzinsung**

(1) Der Beihilfeempfänger trägt auch nach Empfang des Beihilfebetrages in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich des Bundesamtes gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe bis zum Ablauf des sechsten Jahres, das dem Kalenderjahr der Auszahlung folgt.

(2) Zu Unrecht empfangene Beträge sind zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Beträge sind vom Zeitpunkt des Empfanges an mit zwei vom Hundert, bei Verzug vom Tage des Verzuges an mit drei vom Hundert, über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

(3) Zurückzuzahlende Beträge werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 6

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 7

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1979

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Verordnung  
zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung,  
der Fleisch-Verordnung und der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung**

**Vom 13. Dezember 1979**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 sowie des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

**Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung**

Die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2711) wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Schalen von Zitrusfrüchten, die kenntlichmachungspflichtige Stoffe der Anlage 2 enthalten, dürfen bei der Herstellung anderer Lebensmittel nur verwendet werden, sofern sie bearbeitet sind und ihr Gehalt an kenntlichmachungspflichtigen Stoffen die in Spalte 4 angegebenen Höchstmengen nicht übersteigt.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Konserviertes Restbrot darf nur zur Herstellung von Brot, das konserviert werden darf, verwendet werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei Lebensmitteln, die unter Verwendung von

a) Speisesalz,

b) getrockneten Weinbeeren außer Korinthen,

c) bearbeiteten Schalen von Zitrusfrüchten

mit einem Gehalt an kenntlichmachungspflichtigen Zusatzstoffen hergestellt sind.“

bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. bei Backwaren, die unter Verwendung von Weizenmählerzeugnissen mit einem Zusatz von Cystin, Cystein oder Cysteinhydrochlorid hergestellt sind.“

2. In § 16 Abs. 3 werden die Worte „oder § 15“ ersetzt durch die Worte „, § 15 oder § 19 Abs. 2“.

3. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bis zum 31. Dezember 1981 dürfen beim Herstellen von Feinen Backwaren mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 22 vom Hundert und darüber, Kuchen mit feuchter Auflage oder Füllung, vorgebackenen Backwaren, die als solche in den Verkehr gebracht werden, Toastbrötchen und Weichbrötchen sowie Brot mit krustenloser Seitenfläche und brennwertverminderten Feinen Backwaren Propionsäure sowie Natrium-, Calcium- oder Kaliumpropionat verwendet und so hergestellte Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden. Bei Lebensmitteln, die nach dem 30. Juni 1980 in den Verkehr gebracht werden, muß der Gehalt an den nach Satz 1 zugelassenen Zusatzstoffen mit den Worten ‚mit Konservierungsstoff Propionsäure‘ kenntlich gemacht sein. Bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt darf Zuckerkulör auch noch zur Färbung von Lebensmitteln, aus deren Bezeichnung auf die Mitverwendung von karamelisiertem Zucker, Malz, Kakao, Schokolade, Kaffee oder Tee geschlossen werden kann, verwendet werden.“

4. In Anlage 1 wird nach der Zeile „Kalium-Natriumtartrat E 337“ folgende Zeile eingefügt:

„Calciumtartrate —“.

5. Die Anlage 2 erhält die aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.



gesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-13, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281),

2. die Verordnung über chemisch behandelte Getreidemahlerzeugnisse, unter Verwendung von Getreidemahlerzeugnissen hergestellte Lebensmittel und Teigmassen aller Art in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-28, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281),
3. § 9 Abs. 3 der Honigverordnung vom 13. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3391).

#### **Artikel 5**

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

#### **Artikel 6**

##### **Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 5 tritt hinsichtlich der Festsetzung der Höchstmenge für Saccharin und seine Natrium-, Kalium- oder Calciumverbindungen in verzehrfertigen Getränken sowie der Verwendung von Xylit ab 1. Januar 1981, im übrigen tritt die Verordnung am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1979

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

„Anlage 2  
zu § 4  
Beschränkt zugelassene Zusatzstoffe

Stoff	EWG-Nummer	Zulässiger Verwendungszweck	Höchstmenge oder Höchstwert	Kennzeichnung
<b>Alkalisch wirkende Stoffe</b>				
Calciumhydroxid, gelöschter Kalk	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- als Zusatz bei Ei-austauschstoffen auf Milcheiweißbasis</li> <li>- zur Wässerung von Stockfisch</li> <li>- als Neutralisationsmittel bei der Saccharoseinversion, der Stärkehydrolyse und der Eiweißhydrolyse zur Würzeherstellung</li> <li>- zur Herstellung von eingelegten Eiern</li> <li>- zum Kalken von Muskatnüssen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- der pH-Wert des fertigen Erzeugnisses, gemessen bei 10-facher Verdünnung mit destilliertem Wasser, darf 12 nicht übersteigen</li> <li>- der pH-Wert des Fischpreßwassers darf 11 nicht übersteigen</li> </ul>	
Kaliumhydroxid	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- als Neutralisationsmittel bei der Saccharoseinversion, der Stärkehydrolyse und der Eiweißhydrolyse zur Würzeherstellung</li> <li>- zur Verbesserung der Kaltwasserlöslichkeit von Tee-Extrakten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsatzmenge nicht mehr als insgesamt 100 g zur Herstellung von 1 kg kaltwasserlöslichem Tee-Extrakt</li> </ul>	
Natriumhydroxid	-			
Natriumhydroxid, wäßrige Lösung (Gehalt nicht mehr als 4 % NaOH)	-	zum Tauchen oder Sieden geformter Teigstücke bei der Herstellung von Laugengebäck		
Wasserglas	-	zur Herstellung von eingelegten Eiern		
<b>Backtriebmittel</b>				
Hirschhornsalz (Ammoniumverbindungen der Carbaminsäure und der Kohlensäure)	-	für flache Feine Backwaren	nicht mehr als 1 g Ammoniumstickstoff, bestimmt nach der Methode W. Sturm und H. Thaler als NH <sub>3</sub> in 1 kg Trockenmasse des fertigen Gebäcks	
<b>Bleichmittel (auch Reinigungsmittel)</b>				
Kaliumpermanganat	-	für Stärken	50 mg restliches Mangan-dioxid in 1 kg	
Natriumhypochlorit	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Schale von Walnüssen</li> <li>- für Stärken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 500 mg gebundenes Chlor in 1 kg Nüsse</li> </ul>	
Wasserstoffperoxid	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- für Stärken</li> <li>- für Gelatine</li> <li>- für Fischmarinaden</li> </ul>		

Stoff	EWG- Nummer	Zulässiger Verwendungszweck	Höchstmenge oder Höchstwert	Kennzeichnung
<b>Dickungsmittel</b>				
Agar-Agar	E 406	für Lebensmittel allgemein	20 g in 1 kg verzehrs- fertigem Erzeugnis, ein- zeln oder insgesamt	
Alginsäure	E 400			
Alginat				
Natriumalginat	E 401			
Kaliumalginat	E 402			
Calciumalginat	E 404			
Carrageen	E 407			
Guarkernmehl	E 412			
Johannisbrotkernmehl	E 410			
Traganth	E 413			
Xanthan	-			
Methylcellulose	E 461	für Lebensmittel allgemein	20 g in 1 kg verzehrs- fertigem Erzeugnis, ein- zeln oder insgesamt	
Carboxymethylcellulose	E 466			
Pektine	E 440a	für Lebensmittel allgemein	30 g in 1 kg verzehrs- fertigem Erzeugnis	
Propylenglykolalginat	E 405	für Soßen von Fischerzeugnissen	20 g in 1 kg	
Acetyliertes Distärkephosphat	E 1414	- für Fertiggerichte - für Cremes, Desserts, Füllungen, außer Fruchtfüllungen, Soßen, Suppen - Fruchtfüllungen - Geleeartikel, Gummibonbons, Knabbererzeugnisse	60 g in 1 kg  - 100 g in 1 kg - 350 g in 1 kg	jeweils einzeln oder ins- gesamt
Stärkeacetat (verestert mit Essigsäureanhydrid)	E 1420			
Acetyliertes Distärkeadipat	E 1422			
<b>Emulgatoren</b>				
Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren, verestert mit		- für Feine Backwaren, Weizenkleingebäck, Knabbererzeugnisse - für Soßen, Suppen - für schaumige Dessert- und Creme- speisen - für Margarine, Halbfettmargarine	- 20 g in 1 kg verzehrs- fertigem Erzeugnis  - 40 g in 1 kg verzehrs- fertigem Erzeugnis - 5 g in 1 kg, bezogen auf Fett	jeweils einzeln oder ins- gesamt
Essigsäure	E 472a			
Milchsäure	E 472b			
Citronensäure	E 472c			
Weinsäure	E 472d			
Monoacetyl- und Diacetylweinsäure	E 472e			
Essigsäure und Weinsäure	E 472f			
Natrium-, Kalium- oder Calciumverbindungen der Speisefettsäuren	E 470	für Zwieback nieder- ländischer Art	- 15 g in 1 kg, bezogen auf die verwendete Mehlmenge	
Polyglycerinester von Speisefettsäuren	E 475	für Feine Backwaren	10 g in 1 kg verzehrs- fertigem Erzeugnis	
<b>Geschmacksbeeinflussende Stoffe</b>				
Äthylmaltol	-	für Lebensmittel allgemein	- 50 mg - 10 mg	in 1 kg verzehrs- fertigem Erzeugnis
Maltol	-			
Die nachstehenden Ami- nosäuren sowie deren Natrium- und Kalium- verbindungen oder Hydrochloride:		für Lebensmittel allge- mein, nicht jedoch für Getreidemahlerzeugnisse und alkoholfreie Er- frischungsgetränke mit Ausnahme von künst- lichen Heiß- und Kalt- getränken und Brausen	300 mg einzeln 500 mg insgesamt	in 1 kg verzehrs- fertigem Erzeugnis
L-Alanin	-			
L-Arginin	-			
L-Asparaginsäure	-			

Stoff	EWG- Nummer	Zulässiger Verwendungszweck	Höchstmenge oder Höchstwert	Kennzeichnung	
L-Citrullin	-	}			
L-Cystein	-				
L-Cystin	-				
Glycin	-				
L-Histidin	-				
L-Isoleucin	-				
L-Leucin	-				
L-Lysin	-				
L-Methionin	-				
L-Phenylalanin	-				
L-Serin	-				
Taurin	-				
L-Threonin	-				
L-Valin	-				
L-Glutaminsäure	-				
Natriumglutamat	-	für Lebensmittel allgemein	- 10 g in 1 kg verzehrs- fertigem Erzeugnis - 20 g in 1 kg verzehrs- fertiger Soße - 500 g in 1 kg Würzmittel	jeweils einzeln oder ins- gesamt	
Kaliumglutamat	-				
Glycin	-	für Süßstofftabletten	20 g in 1 kg		
Guanylat (Dinatriumverbindung der Guanosin-5'-mono- phosphorsäure)	-	}	- 500 mg in 1 kg verzehrs- fertigem Er- zeugnis - 1 g in 1 kg verzehrsferti- ger Soße - 10 g in 1 kg Würzmittel	jeweils einzeln oder ins- gesamt	
Inosinat (Dinatriumverbindung der Inosin-5'-mono- phosphorsäure)	-				für Lebensmittel allgemein
	-				
Frisch entwickelter Rauch aus naturbelassenen Hölzern und Zweigen, Heidekraut und Nadel- holzsamenständen, auch unter Mitverwendung von Gewürzen	-	zum Räuchern von Lebensmitteln allgemein, ausgenommen das Räuchern von Wasser, wäßrigen Lösungen, Speiseölen und anderen Flüssigkeiten			
Frisch entwickelter Rauch aus Torf	-	zum Räuchern von Malz für die Whisky- Herstellung			
<b>Oberflächen- behandlungsmittel</b>					
Biphenyl (Diphenyl)	E 230	- für Zitrusfrüchte	- 70 mg auf 1 kg Früchte	- „Mit Diphenyl, Schale nicht zum Verzehr geeignet“	
		- für bearbeitete Zitrusfruchtschalen	- 50 mg auf 1 kg ge- trocknete Schalen	- „Mit Diphenyl“	
Orthophenylphenol	E 231	}	- 12 mg auf 1 kg Früchte, allein oder in Ver- mischung, berechnet als Orthophenylphenol	- „Mit Orthophenyl- phenol, Schale nicht zum Verzehr geeignet“	
Natrium- orthophenylphenolat	E 232				- für Zitrusfrüchte
		- für bearbeitete Zitrusfruchtschalen	- 15 mg auf 1 kg getrock- nete Schalen, allein oder in Vermischung, berechnet als Ortho- phenylphenol	- „Mit Orthophenyl- phenol“	
2-(4-Thiazolyl)-Benzimi- dazol (Thiabendazol)	E 233	- für Zitrusfrüchte	- 6 mg auf 1 kg Zitrus- früchte	- „Mit Thiabendazol, Schale nicht zum Verzehr geeignet“	
		- für Bananen	- 3 mg auf 1 kg Bananen		
		- für bearbeitete Zitrusfruchtschalen	- 2 mg auf 1 kg getrock- nete Schalen	- „Mit Thiabendazol“	

Stoff	EWG-Nummer	Zulässiger Verwendungszweck	Höchstmenge oder Höchstwert	Kennzeichnung	
<b>Rieselfähigkeit, Mittel zur Erhaltung der</b>					
Calcium-hexacyanoferrat (II)	-	für Speisesalz	20 mg in 1 kg, einzeln oder insgesamt, berechnet als wasserfreies $K_4[Fe(CN)_6]$	„mit gelbem Blutlaugensalz zur Verhinderung des Verhärtens“	
Kalium-hexacyanoferrat (II) (gelbes Blutlaugensalz)	-				
Natrium-hexacyanoferrat (II)	-				
kolloide Kieselsäure und ihre Calciumverbindungen	-	- für Speisesalz	- 10 g in 1 kg		einzeln oder insgesamt
		- für Gewürzsalze			
		- für Würzmittel	- 20 g in 1 kg		
		- für Rote Beete-, Tomaten- und Fruchtpulver			
- für Trockensuppen und Soßenpulver					
<b>Sauer wirkende Stoffe</b>					
Glucono-delta-lacton (Glucono- $\delta$ -lacton)	-	- für Backpulver	- 10 g in 1 kg Backware		
		- für Puddingpulver und verwandte Erzeugnisse	- 10 g in 1 kg verzehrfertigem Erzeugnis		
Orthophosphorsäure	E 338	- für Anchosen und Fischhälbkonserven	- 10 g in 1 kg		
		- für koffeinhaltige Erfrischungsgetränke	- 700 mg in 1 kg		
Salzsäure	-	- für die Saccharoseinversion, die Stärkehydrolyse und die Eiweißhydrolyse zur Würzherstellung			
Schwefelsäure	-	- für die Saccharoseinversion und die Stärkehydrolyse			
<b>Süßstoffe</b>					
Saccharin (Benzoessäure-sulfimid) und seine Natrium-, Kalium- oder Calciumverbindungen	-	- für Brausen sowie Grundstoffe hierzu, Brausepulver und -Tabletten	200 mg in 1 l verzehrfertigem Getränk, berechnet als Benzoessäure-sulfimid	„mit Süßstoff Saccharin“	
		- für obergäriges Einfachbier			
		- für Eßblaten			
		- für Essigsäure			
<b>Treibgase</b>					
Kohlendioxid	E 290	für Lebensmittel allgemein			
Luft	-				
Stickstoff	-				
<b>Trennmittel</b>					
Bienenwachs	-	für Back- und Süßwaren			
Candelillawachs	-				
Carnaubawachs	-				
Spermöl	-				
Walrat	-				
Holzstreumehl von naturbelassenem Fichten-, Tannen-, Buchen- oder Ahornholz, ausgenommen das beim Schleifen dieser Hölzer anfallende Produkt	-	für Backwaren	1,5 g auf 1 kg Teiggewicht		

Stoff	EWG-Nummer	Zulässiger Verwendungszweck	Höchstmenge oder Höchstwert	Kenntlichmachung
Magnesiumoxid	-	für Waffelblätter	5 g auf 1 kg	
Stearinsäure	-	- für Backtriebmittel	- 0,5 g auf 1 kg	
Calciumstearat	E 470	- für Süßwarenkomprimata	- 5 g auf 1 kg	
Magnesiumstearat	-	- für Würfelzucker	- 20 g auf 1 kg	
		- für Zwiebel- und Knoblauchgranulate		
		- für Hart- und Weichkaramellen	- 3 g auf 1 kg	
Talcum	-	- für Glucoseglasur von Schälern	- 5 g auf 1 kg	
<b>Überzugsmittel</b>				
Alkalisalze der Olsäure	E 470	für Zitrusfrüchte	140 mg auf 1 kg Früchte, einzeln oder insgesamt	„künstlich gewachst, Schale nicht zum Verzehr geeignet“
Bienenwachs	-			
Carnaubawachs	-			
Cumaron-Inden-Harze	-			
Kopal	-			
Montansäureester	-			
Paraffinöl	-			
Polyäthylenwachsoxydate	-			
Polyolefinharze	-			
Schellack	-			
Walrat	-			
Bienenwachs	-			
Benzoeharz	-			
Candelillawachs	-			
Carnaubawachs	-			
Mastix	-	für Zuckerwaren		
Sandarakharz	-			
Schellack	-			
Spermöl	-			
Walrat	-			
Essigsäureester der Monoglyceride von Speisefettsäuren	E 472a	für getrocknete Weinbeeren, ausgenommen Korinthen	6 g auf 1 kg getrocknete Weinbeeren einschließlich deren natürlichen Wachses	„mit Glyceriden“
<b>Verschieden wirkende Stoffe</b>				
Natriumnitrat	E 251	für Anchosen aus Heringen oder Sprotten	200 mg, einzeln oder insgesamt einschließlich des aus den Nitraten gebildeten Nitrits, insgesamt berechnet als NaNO <sub>2</sub> in 1 kg Fertigerzeugnis	
Kaliumnitrat	E 252			
Sorbit	E 420	- für Lebensmittel allgemein, ausgenommen Getränke	100 g in 1 kg verzehrfertigem Erzeugnis	„mit...% Zuckeraustauschstoff...“, bei gleichzeitiger Verwendung von Glucose oder glucosehaltigen Zuckerarten zusätzlich „und Zucker“ bzw. Angabe der verwendeten Zuckerart und der Hinweis „für Diabetiker nicht geeignet“
		- für Hart- und Weichkaramellen		
		- für Süßwarenkomprimata		
Xylit	-	- für Hart- und Weichkaramellen		
		- für Süßwarenkomprimata		

Stoff	EWG-Nummer	Zulässiger Verwendungszweck	Höchstmenge oder Höchstwert	Kenntlichmachung	
Cystin	-	zur Veränderung der Klebereigenschaften von Weizenmehlerzeugnissen	- 100 mg in 1 kg Weizenmehlerzeugnis für Brot einschließlich Kleingebäck	„mit Cystin“	
Cystein	-		- 30 mg in 1 kg Weizenmehlerzeugnis für Brot einschließlich Kleingebäck	jeweils berechnet als Cystein	„mit Cystein“
Cysteinhydrochlorid	-				
Eisen(II)glukonat	-	für Oliven	40 mg Eisen, entsprechend 320 mg Eisen(II)glukonat, auf 1 kg verzehrfertiges Erzeugnis	„geschwärzt“	

**Anlage 2**  
zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c)

**„Liste D**

**Lebensmittel, denen bei der Herstellung bestimmte Antioxydantien  
zugemischt werden dürfen**

Lebensmittel	Höchstgehalt an Antioxydantien in Milligramm pro Kilogramm					Berechnungsgrundlage des Höchstgehaltes
	BHA	BHT	Octyl- gallat	Dodecyl- gallat	Propyl- gallat	
1. Suppen, Brühen, Bratensoßen, Würzsoßen, jeweils in trocken- ner Form	100	—	100	100	100	bezogen auf den Fettgehalt
2. Kartoffeltrockenerzeugnisse auf Basis gekochter Kartoffeln, verzehrfertige Kartoffel- trockenerzeugnisse, tiefgefrorene, vorfritierte Kartoffelerzeugnisse	100	—	100	100	100	bezogen auf das Erzeugnis
3. Knabbererzeugnisse auf Ge- treidebasis	100	—	100	100	100	bezogen auf das Erzeugnis
4. Marzipanmasse und marzipan- ähnliche Erzeugnisse aus anderen Ölsamen als Mandeln, Nougatmasse, Erdnußmasse und gepuffte Erdnußerzeugnisse	100	—	100	100	100	bezogen auf den Fettgehalt
5. Kaugummi	1000	1000	1000	1000	1000	bezogen auf die Kaubase
6. Essenzen:						
a) ätherische Öle	1000	—	1000	1000	1000	bezogen auf das Erzeugnis
b) andere Essenzen	200	—	100	100	100	bezogen auf das Erzeugnis
7. Walnußkerne	100	—	—	—	—	

Der Gehalt an nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zugesetzter Orthophosphorsäure in Lebensmitteln darf 50 Milligramm in einem Kilogramm nicht überschreiten, der Gehalt an Propylenglykol in Lebensmitteln, ausgenommen Essenzen, darf 500 Milligramm in einem Kilogramm nicht überschreiten."

**Anlage 3**  
zu Artikel 2 Nr. 3  
Buchstaben a) und c)

Nr.	Stoff	EWG- Nummer	Verwendungszweck Verwendungsbedingungen	Höchstmengen	Kenntlichmachung
1	2	3	4	5	6
10	Glycerin Sorbit	E 422 E 420	<p>a) Glycerin: als Weichhaltemittel in Gelatineüberzügen bei Fleischerzeug- nissen;</p> <p>b) Glycerin und Sorbit: zur Mitverwendung als Weichhaltemittel bei der Herstellung von Kunstdärmen aus Rinderspalt- häuten im Falle der Verwendung von in Nummer 13 aufge- führten Stoffen</p> <p>c) Sorbit: als Weichhaltemittel bei der Herstellung von Naturdärmen</p>	<p>b) ein Kilogramm dieser Kunstdärme darf beim Inverkehrbringen höchstens 200 Gramm Glycerin oder 150 Gramm Sorbit ent- halten; bei gleichzei- tiger Verwendung von Glycerin und Sorbit dürfen die Gesamt- menge beider Stoffe in einem Kilogramm dieser Kunstdärme 200 Gramm und der Anteil an Sorbit 150 Gramm nicht über- schreiten</p> <p>c) ein Kilogramm dieser Naturdärme darf beim Inverkehrbringen höchstens 20 Gramm Sorbit enthalten</p>	
19	Sauerstoff	—	als Bestandteil von Gas- gemischen zum Ver- packen von Fleisch und Fleischerzeugnissen, so- fern die Temperatur beim Aufbewahren, Lagern und Befördern dieser Lebensmittel +5 °C nicht über- schreitet		

**Verordnung**  
**über die Berufsausbildung zum Schiffskaufmann/zur Schiffskauffrau \*)**  
**Vom 14. Dezember 1979**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Schiffskaufmann/Schiffskauffrau wird staatlich anerkannt.

§ 2

**Ausbildungsdauer, Fachrichtungen**

Die Ausbildung dauert 3 Jahre. Es kann zwischen den Fachrichtungen Linienfahrt (Linienreederei, Linienagent) und Trampfahrt (Trampreederei, Schiffsmakler) gewählt werden. Die für beide Fachrichtungen gemeinsame Ausbildung dauert 27 Monate, die Ausbildung in der jeweiligen Fachrichtung im zweiten Jahr 3 Monate und im dritten Jahr 6 Monate.

§ 3

**Ausbildungsberufsbild**

(1) Gegenstand der für beide Fachrichtungen gemeinsamen Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. Schiffsabfertigung/Klarierung,
2. Betrieb des Seeschiffes,
3. Einsatz und Disposition des Schiffes (Operating),
4. Ausfertigen von Frachtverträgen, Konnossemente, Manifeste,
5. Schäden an Schiff und Ladung,
6. Personalwesen,
7. Rechnungswesen.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. In der Fachrichtung Linienfahrt:
  - a) Fahrplan- und Tarifgestaltung,
  - b) Ladungsbuchung und Abwicklung der Verladung,
  - c) Auslieferung der Ladung;
2. in der Fachrichtung Trampfahrt:
  - Befrachtung.

§ 4

**Ausbildungsrahmenplan**

Die Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur

sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Die Ausbildung schließt die Vermittlung berufsspezifischer Kenntnisse der englischen Sprache ein. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

**Zwischenprüfung**

(1) Es ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung ist schriftlich an Hand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in 180 Minuten durchzuführen. Sie erstreckt sich unter Berücksichtigung berufsspezifischer Kenntnisse der englischen Sprache auf die in der Anlage zu § 4 für die beiden ersten Ausbildungshalbjahre genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Soweit die Zwischenprüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 2 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

§ 8

**Abschlußprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich unter Berücksichtigung berufsspezifischer Kenntnisse der englischen Sprache auf die in der Anlage zu § 4

\*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) In der Prüfung ist die jeweilige Fachrichtung zu berücksichtigen.

(3) Die Abschlußprüfung findet in nachgenannten Prüfungsfächern statt:

1. Prüfungsfach Allgemeine Schiffahrtsbetriebslehre:

In 90 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer mehrere betriebswirtschaftliche Aufgaben bearbeiten und dabei insbesondere zeigen, daß er die Grundzüge des Schiffahrtswesens und die Organisation des Schiffahrtsbetriebes kennt sowie Fertigkeiten in wesentlichen betrieblichen Funktionen erworben hat.

2. Prüfungsfach Besondere Schiffahrtsbetriebslehre:

In 90 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer mehrere praxisbezogene Fälle oder Aufgaben bearbeiten und dabei zeigen, daß er grundlegende Kenntnisse der in der Seeverkehrswirtschaft gültigen Rechtsvorschriften und Bedingungen besitzt sowie in einer seiner Ausbildung entsprechenden Fachrichtung vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

3. Prüfungsfach Rechnungswesen und Datenverarbeitung:

In 90 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer mehrere Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten Rechnungswesen und Datenverarbeitung bearbeiten und dabei zeigen, daß er Grundlagen und Zusammenhänge dieser Gebiete eines Schiffahrtsbetriebes versteht.

4. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

In 90 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer mehrere Aufgaben oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, daß er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

5. Prüfungsfach Praktische Übungen:

In 30 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer zeigen, daß er an Hand betriebspraktischer Vorgänge und Tatbestände betriebliche und wirtschaftliche Zusammenhänge versteht und praktische Aufgaben bearbeiten kann.

(4) Die in Absatz 3 Nr. 1 bis 4 genannten Prüfungsfächer sind schriftlich zu prüfen.

Sind in zwei Fächern der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ und in den beiden anderen Fächern mit „mangelhaft“

bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen. Das Fach ist vom Prüfungsteilnehmer zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten.

(5) Das Prüfungsfach Praktische Übungen ist in Form eines Prüfungsgesprächs zu prüfen.

(6) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die vorgesehene Prüfungsdauer unterschritten werden.

(7) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis und in mindestens drei der in Absatz 3 Nr. 1 bis 4 genannten Prüfungsfächer sowie im Prüfungsfach Praktische Übungen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(8) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsfächer gleiches Gewicht.

(9) In einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen in diesen Fächern bei einer höchstens zwei Jahre zurückliegenden Prüfung ausgereicht haben.

## § 9

### Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

## § 10

### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffahrtskaufmann vom 6. Januar 1975 (BGBl. I S. 210) außer Kraft; § 9 bleibt unberührt.

Bonn, den 14. Dezember 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Schiffskaufmann/zur Schiffskauffrau**

I. Für beide Fachrichtungen gemeinsame Kenntnisse und Fertigkeiten:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr (Ausbildungsschwerpunkt)						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
1	Schiffsabfertigung/ Klarierung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bestellung eines Liegeplatzes unter Berücksichtigung der Schiffsgröße, Ladungsart und Hafenvhältnisse abstimmen b) die Aufgaben der bei Lade-/Löschmaßnahmen beteiligten Dienstleistungsbetriebe erklären und Lade-/Löschmaßnahmen in Zusammenarbeit mit ihnen vorbereiten c) ankommendes Schiff zur Abfertigung bei den zuständigen Stellen anmelden d) Freigabe des Schiffes nach Ankunft erwirken e) Schiff und seine Besatzung betreuen f) Lade- und Löschvorgänge überwachen g) Ladungspapiere für Schiffsankunft/-abgang bearbeiten h) Zeichnung der Dokumente und den Frachteinzug vorbereiten i) Abgang des Schiffes bestellen k) zuständige Stellen über Abgang des Schiffes unterrichten l) Rechnungen im Zusammenhang mit Aufenthalt des Schiffes im Hafen sammeln und Hafenkostenabrechnung vorbereiten	×						
2	Betrieb des Seeschiffes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	a) Informationen über Häfen und Schiffswege unter Berücksichtigung geographischer und politischer Gegebenheiten auswerten b) die Einsatzmöglichkeiten der Schiffstypen in der Linien-, Tramp- und Spezialfahrt unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Möglichkeiten unterscheiden und beachten c) erforderliche Schiffspapiere beschaffen und weiterleiten d) Ausrüstung des Schiffes mit Proviant und Betriebsmitteln gemäß Anforderung veranlassen e) Nachrichten zwischen Reeder und Schiffsmakler unter Einsatz entsprechender Kommunikationsmittel austauschen		×					

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr (Ausbildungsschwerpunkt)						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
3	Einsatz und Disposition des Schiffes (Operating) (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	a) Informationen über Frachtenmärkte sammeln und auswerten b) Übersichten der zu befördernden Ladungsarten und -mengen erstellen c) Daten für die zeitliche Einsatzplanung des Schiffes zusammenstellen d) die Abfertigung von Schiff und Ladung in Zusammenarbeit mit Reeder, Schiffsleitung und Schiffsmakler vorbereiten und veranlassen e) Informationen über Abfertigung von Schiff und Ladung zusammenstellen und auswerten f) notwendige Maßnahmen bei Umdisponierung veranlassen g) Unterlagen zum Anlegen und Abschließen der Reiseakte sammeln und auswerten			×	×			
4	Ausfertigen von Frachtverträgen, Konnossemente, Manifeste (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	a) Konnossements- und Manifestarten unterscheiden und handhaben b) die verschiedenen Vertragsformen für Charterarten berücksichtigen und anwenden		×					
5	Schäden an Schiff und Ladung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	a) eingehende Schadensmeldung an Schiff und/oder Ladung erfassen und Bearbeitung vorbereiten b) Bearbeitung von Haftpflicht- und Substanzschäden unter Berücksichtigung der Versicherungsdeckung vorbereiten			×				
6	Personalwesen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	a) die Organisation des ausbildenden Unternehmens bei den Tätigkeiten berücksichtigen b) Arbeitsschutzbestimmungen, arbeits- und tarifrechtliche Regelungen im Tätigkeitsbereich des Schiffskaufmanns beachten c) auf den Ausbildungsbetrieb anwendbare betriebsverfassungsrechtliche Bestimmungen beachten d) die den Auszubildenden betreffenden Bestimmungen der Sozialversicherung beachten e) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen und danach handeln f) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden Unfallverhütungsvorschriften beachten, im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen einleiten		×					





**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Abgaben in den bundeseigenen Häfen  
im Geltungsbereich der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung**

**Vom 19. Dezember 1979**

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Abgaben in den bundeseigenen Häfen im Geltungsbereich der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vom 5. März 1976 (BGBl. I S. 494), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. November 1978 (BGBl. I S. 1834), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. für Lotsen-, Zoll-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz,“

2. Abschnitt D der Anlage 2 zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 und 4 erhält folgende Fassung:

„1. bei Seeschiffen	
mit Ladung	0,20 DM/BRT
in Ballast oder leer	0,11 DM/BRT,

4. bei Schleppern und Bergungsfahrzeugen	0,055 DM/kW,
auf Antrag kann ein Hafengeld von	1,10 DM/kW
für ein Kalenderjahr entrichtet werden.“	

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nach Ablauf einer Liegezeit von 48 Stunden wird als Hafengeld für jeden folgenden angefangenen Liegetag erhoben

1. bei Seeschiffen	0,16 DM/BRT,
2. bei Binnenschiffen	0,12 DM/t
	Tragfähigkeit,
3. bei anderen Fahrzeugen, Geräten oder sonstigen Schwimmkörpern	0,13 DM/BRT.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1979

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Heinz Ruhnau

**Vierundvierzigste Verordnung  
zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

**Vom 20. Dezember 1979**

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 sowie den §§ 5 und 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 durch § 40 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1973 (BGBl. I S. 1069), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 708), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. ein Ursprungszeugnis, wenn die Waren in Spalte 5 der Einfuhrliste

a) mit „U“ gekennzeichnet sind oder

b) mit „UE“ gekennzeichnet sind und Ursprungsland Ägypten, Hongkong, Macau, Sri Lanka oder Thailand ist,

oder

eine Ursprungserklärung, wenn die Waren, ausgenommen die Fälle von Buchstabe b, in Spalte 5 der Einfuhrliste mit „UE“ gekennzeichnet sind.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 1 kann die Zollstelle verlangen, daß die Einfuhrabfertigung

1. bei Sammelzollanmeldung mit der Abgabe der Einzelanmeldung,

2. bei Zollbehandlung ohne Abfertigung nach Gestellung mit der Abgabe der Einfuhranzeige,

3. bei Zollbehandlung ohne Abfertigung mit Gestellungsbefreiung unverzüglich nach Übernahme der Waren

zu beantragen ist, wenn dies zur Sicherung der einfuhrrechtlichen Belange erforderlich ist.“

2. In der Länderliste F1 (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) wird hinter dem Wort „Albanien“ das Wort „Brasilien“ eingefügt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1979

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Lambsdorff

**Verordnung  
zur Änderung der Zweiten und Dritten Verordnung über die Eichpflicht von Meßgeräten**

**Vom 21. Dezember 1979**

Auf Grund des § 8 Abs. 5 Nr. 1, 2 und 4 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759), geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 141), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

Die Zweite Verordnung über die Eichpflicht von Meßgeräten vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2161) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Ortsdosimeter“ die Worte „mit Ausnahme ortsfester Systeme“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ab 1. Januar 1983 müssen ortsfeste Strahlenschutz-Meßsysteme zur kontinuierlichen Messung der Ortsdosisleistung oder zur Messung der Ortsdosis von Photonenstrahlen, deren Energie-Nennbereich ganz oder teilweise in den Photonenenergiebereich von 0,005 bis 3 Megaelektronvolt fällt, in diesem Bereich geeicht sein, wenn sie auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Messung der Ortsdosisleistung als Energiedosisleistung in Luft bei Sekundärelektronen-Gleichgewicht zwischen  $10^{-7}$  J/kg h ( $10^{-5}$  rd/h) und  $10^2$  J/kg h ( $10^4$  rd/h) oder zur Messung der Ortsdosis als Energiedosis in Luft bei Sekundärelektronen-Gleichgewicht zwischen  $10^{-7}$  J/kg ( $10^{-5}$  rd) und  $10$  J/kg ( $10^3$  rd) verwendet werden.“

2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „§ 1 Nr. 3“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

3. Die §§ 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

**„§ 3**

Ab 1. Januar 1983 müssen Therapiedosimeter geeicht sein, wenn sie bei der Behandlung von Patienten mit Photonenstrahlung von außen im

Energiebereich zwischen 0,005 und 3 Megaelektronvolt verwendet werden.

**§ 4**

(1) Bis zum 31. Dezember 1980 dürfen Dosimeter nach § 1 Abs. 1 ungeeicht weiter verwendet werden, wenn sie schon am 1. Januar 1977 für Strahlenschutzmessungen im Gebrauch waren.

(2) Bis zum 31. Dezember 1985 dürfen Dosimeter nach § 3 ungeeicht weiter verwendet werden, wenn sie schon am 1. Januar 1983 im Gebrauch waren.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6**

Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 2 Nr. 12 des Eichgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 oder § 3 nicht geeichte Dosimeter oder entgegen § 1 Abs. 2 nicht geeichte Strahlenschutz-Meßsysteme verwendet.“

**Artikel 2**

In die Dritte Verordnung über die Eichpflicht von Meßgeräten vom 26. Juli 1978 (BGBl. I S. 1139) wird nach § 6 folgender § 6 a eingefügt:

**„§ 6 a**

Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 2 Nr. 12 des Eichgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 nicht geeichte Schallpegelmessgerät verwendet oder entgegen § 4 Abs. 1 oder § 5 nicht geeichte Meßgeräte verwendet oder bereithält.“

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1979

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Lambsdorff

**Verordnung**  
**zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung**  
**Vom 21. Dezember 1979**

Auf Grund des § 3 Nr. 52 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Nr. 3 und auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung**

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1978 (BGBl. I S. 307) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:  
„soweit nicht § 8 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist.“
2. In § 4 Abs. 1 wird der Nummer 3 der folgende Satz angefügt:  
„Die Steuerfreiheit tritt auch dann ein, wenn das Jubiläumsgeschenk innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren vor dem jeweiligen Jubiläum gegeben wird.“
3. In § 8 wird die Jahreszahl „1977“ jeweils durch die Jahreszahl „1979“ ersetzt.

§ 2

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702) auch im Land Berlin.

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1979

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Matthöfer

---



## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 52, ausgegeben am 21. Dezember 1979

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 79	Gesetz zu dem Abkommen vom 6. November 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika über den Luftverkehr .....	1301
17. 12. 79	Gesetz zu dem Abkommen vom 21. Mai 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über den Fluglinienverkehr .....	1310
12. 12. 79	Verordnung zu dem Abkommen vom 31. März 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Finnland über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr .....	1317
12. 12. 79	Verordnung zu dem Abkommen vom 8. März 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Spanien über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr .....	1320
14. 12. 79	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 10/79 — Zollpräferenzen 1979 gegenüber Entwicklungsländern — EGKS) .....	1323
30. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr und des Protokolls zur Änderung des Abkommens .....	1325
3. 12. 79	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden .....	1326
3. 12. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1326
4. 12. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Technische Zusammenarbeit .....	1328
5. 12. 79	Bekanntmachung zum Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe .....	1331
5. 12. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-argentinischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen .....	1332

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

### Nr. 53, ausgegeben am 22. Dezember 1979

17. 12. 79	Gesetz zu dem Protokoll über die Änderung des Artikels 14 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der StraÙe (ADR) .....	1334
18. 12. 79	Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Mai 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Irak über den Luftverkehr .....	1337
18. 12. 79	Verordnung zu dem Abkommen vom 27. April 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen .....	1344
	826-2-30	
19. 12. 79	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 21/79 — Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1979 für Bananen) .....	1347
	613-2-1	
19. 12. 79	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 1/80 — Zollkontingent 1980 für Bananen) .....	1348
	613-2-1	
21. 12. 79	Verordnung zur Verlängerung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1975 ...	1349
21. 12. 79	Verordnung zu dem Abkommen vom 31. Oktober 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik über die Befreiung von Straßenfahrzeugen von Steuern und Gebühren .....	1350
28. 11. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mano River Union über Technische Zusammenarbeit .....	1352
4. 12. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1357

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen	1359
4. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	1360
4. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigungspolitik	1360
4. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft	1360
4. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970)	1360
4. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 134 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle	1361
4. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb	1361
4. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren	1361
4. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebs-erzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren	1361
10. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik	1362
11. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung	1363
11. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Bildungsurlaub	1363

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.  
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.  
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom Nr./Seite	
<b>29. 11. 79</b> Verordnung (EWG) Nr. 2649/79 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 683/77 und (EWG) Nr. 571/78 und zur Ausdehnung der Regelung über die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen auf reinrassige Zuchtrinder	30. 11. 79	L 304/7
<b>29. 11. 79</b> Verordnung (EWG) Nr. 2650/79 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2226/78 und (EWG) Nr. 1352/79 hinsichtlich der Erzeugnisse des Rindfleischsektors, die Gegenstand von Interventionskäufen in der Bundesrepublik Deutschland sein können, sowie ihrer Koeffizienten	30. 11. 79	L 304/9
<b>3. 12. 79</b> Verordnung (EWG) Nr. 2717/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse hinsichtlich der dänischen Krone	5. 12. 79	L 309/1
<b>4. 12. 79</b> Verordnung (EWG) Nr. 2720/79 der Kommission zur Festsetzung der Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaft: jahr 1978/79	5. 12. 79	L 309/6

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn  
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 4,10 DM (3,60 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,60 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
4. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2722/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 im Anschluß an die Festsetzung neuer, in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse für Dänemark	5. 12. 79	L 309/9
<b>Andere Vorschriften</b>		
23. 11. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2615/79 des Rates zur Änderung des Artikels 107 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern	28. 11. 79	L 301/5
20. 11. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2632/79 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1980) und zur Ausdehnung dieses Kontingents auf bestimmte andere Papiere	3. 12. 79	L 306/1
20. 11. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2633/79 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Reihe landwirtschaftlicher Waren	3. 12. 79	L 306/4
20. 11. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2634/79 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für vollständig in Griechenland gewonnenen Wein aus frischen Weintrauben und mit Alkohol stummgemachten Most aus frischen Weintrauben der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs (1980)	3. 12. 79	L 306/6
20. 11. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2635/79 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Türkei (1980)	3. 12. 79	L 306/10
20. 11. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2636/79 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in Spanien raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs (für das Jahr 1980)	3. 12. 79	L 306/13
20. 11. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2637/79 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (für das Jahr 1980)	3. 12. 79	L 306/17
20. 11. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2638/79 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Feigen der Tarifstelle ex 08.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1980)	3. 12. 79	L 306/20